

students
at **work**

DGB
jugend

Selbstständigkeit und Studium



www.jugend.dgb.de/studium

Inhalt

1. Einleitung	03
2. Was ist eigentlich Selbstständigkeit?	05
2.1. Gewerbe oder Freiberuf?	08
2.2. Unternehmensform	09
2.3. Urheberrecht	10
2.4. Der Weg in die Selbstständigkeit: Checkliste	10
3. Steuern	12
3.1. Einkommenssteuer	12
3.2. Umsatzsteuer	13
3.3. steuerliche Besonderheit	14
4. Sozialversicherung	15
4.1. Abgrenzung Selbstständigkeit zum Studium	16
4.2. Haupt- bzw. nebenberufliche Selbstständigkeit	18
4.3. Geringfügige Selbstständigkeit	
4.4. SV allgemein bei Selbstständigkeit	
5. Gut zu wissen	22
5.1. Kombination von selbstständiger und abhängiger Beschäftigung	22
5.2. Selbstständigkeit und BAföG	23
5.3. Weitere Versicherungen	
6. Tipps und mögliche Anspruchspartner_innen	25
7. Gute Gründe	26

1. Einleitung

Selbstständig arbeiten ist eine Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt auch neben dem Studium zu verdienen.

Als Selbstständige werden all jene Arbeitnehmer_innen eingestuft, die Dienstleistungen für verschiedene Auftraggeber_innen erbringen und diese in Rechnung stellen. Ob Werkverträge, Honorarjobs, ob freie Mitarbeit oder eine eigene Unternehmensgründung: Selbstständigkeit hat viele Gesichter. Und auch Arbeitsgerichte, Finanzämter und Sozialversicherungen haben jeweils eigene Kriterien, was genau als selbstständige Tätigkeit zählt. Hier setzt diese Broschüre an und will dir einen ersten Überblick geben, auf was du achten solltest, wenn du einer selbstständigen Tätigkeit nachgehst.

Aber gleich zu Beginn wollen wir auf etwas hinweisen: Nicht jede_r, der oder die von sich denkt, er oder sie sei selbstständig tätig, ist es auch wirklich.

Vor dem Hintergrund, dass immer mehr Arbeitgeber_innen Tätigkeiten an Selbstständige auslagern, um Personalkosten zu sparen, ist es im eigenen Interesse, vor Auftragsannahme erst einmal zu prüfen: Ist die Tätigkeit, der ich nachgehen möchte, tatsächlich selbstständige Arbeit? Denn, wenn du den Weisungen deines oder deiner Auftraggeber_in unterworfen bist und z. B. festgelegte Arbeitszeiten hast und/oder dir vorgegeben wird, wie genau du deinen Job zu erledigen hast, dann liegt sehr wahrscheinlich eine Scheinselbstständigkeit vor. Das Problem hierbei: Der_die Arbeitgeber_in entzieht sich

der Pflicht, Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen und ggf. nach Tarif zu entlohnen. Das heißt im Zweifelsfall für dich, dass du mies bezahlt und auf eigenes Risiko einem Job nachgehst, der eigentlich einer abhängigen Beschäftigung entspricht. Denn abhängige Beschäftigung geht mit Rechten einher, die für Selbstständige nicht gelten. Dazu gehören z. B. die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, der Urlaubsanspruch oder auch der Kündigungsschutz. Es gibt Arbeitgeber_innen, die die Unwissenheit sowie prekäre Lebenssituation potentieller – auch gerade studentischer – Arbeitnehmer_innen ausnutzen, um diese dann via selbstständiger Tätigkeit kostengünstig, flexibel und rechtlos einzusetzen. Deshalb gilt: Selber prüfen, passt der Job, passt die Bezahlung? Im Zweifel lass dich beraten!

Und was spricht dann jetzt für eine selbstständige Tätigkeit? Selbstständig zu arbeiten, bietet viele Freiheiten. Aufträge können an-



genommen oder abgelehnt werden, der Arbeitsaufwand ist meist leichter und ohne Diskussion mit einem_r Chef_in den eigenen Bedürfnissen und dem Studium anzupassen. Du bestimmst über deine Zeit und auch darüber, für wie viel Honorar du arbeitest. Wie du deine Arbeit gestaltest, ist deine Sache. Wenn dir diese Aspekte wichtig sind und besonders, wenn du in einem Gebiet arbeitest, in dem du richtig gut bist und das dir Freude macht, kann selbstständig Arbeiten eine passende Wahl sein. Vor allem in künstlerischen, journalistischen und auch pädagogischen Bereichen sind selbstständige Tätigkeiten weit verbreitet.

Die Entscheidung, selbstständig zu arbeiten, triffst du!

Damit es kein böses Erwachen gibt, ist es gut zu wissen, welche Aufgaben anfallen und worauf du achten solltest. Als selbstständig

arbeitende_r Studierende_r ist es wichtig, ein besonderes Augenmerk auf deine mittelfristige ökonomische Absicherung zu legen: Das heißt, kalkuliere mit ein, dass du bei Krankheit, Auftragsflauten oder hohem Arbeitsaufwand im Studium (Prüfungszeiten, Hausarbeiten etc.) kein Geld verdienst.

Unsere Tipps sollen dir dabei helfen, den selbstständigen Alltag zu meistern und deine Anlaufstellen zu kennen.

Und noch was: Gewerkschaften für Selbstständige? Aber unbedingt! Wie der ver.di-Vorsitzende Frank Bsirske so schön sagte: »Die Gewerkschaft ist für alle da, die von ihrer eigenen Hände Arbeit leben – und wenn es der eigene Kopf ist.« In diesem Sinne viel Spaß bei der Lektüre und mach dich doch über unserer Aktivitäten und Angebote unter www.jugend.dgb.de/studium schlau.



2. Was ist eigentlich Selbstständigkeit?



Als Selbstständige_r bist du quasi dein_e eigene_r Chef_in. Du bestimmst deine Tätigkeit, für wen du wann welchen Auftrag ausführst und auch wie du das machst. Du hast zwar keinen Anspruch auf Folgeaufträge, bist aber frei, Aufträge abzulehnen und nach jedem abgeschlossenen Auftrag wieder zu gehen. Das Risiko, genug Aufträge zu bekommen, um damit deinen Lebensunterhalt zu finanzieren, trägst du selbst.

Die Tätigkeit sowie die Vertragsformen fallen nicht unters Arbeitsrecht, sondern unter die Zivilgerichtsbarkeit. Du bist als Selbstständige_r nicht rechtlos, bewegst dich rechtlich aber auf einer anderen Ebene als abhängig Beschäftigte.

Hinzu kommen Unterschiede bei Steuern und Sozialversicherung (SV). Von der vorgeschriebenen Anmeldung beim Finanzamt bis zum

Abführen von Steuern und SV-Beiträgen bist du selber verantwortlich. Dies schließt auch deine eigene Buchführung mit ein. Versäumst du deine Pflichten gegenüber Finanzamt oder Sozialversicherung, musst du die Konsequenzen selber tragen. Also informiere dich!

Dein Vorteil: Du kannst deine Zeit relativ frei einteilen und bist nicht weisungsgebunden.

Du bekommst dein Honorar brutto ausgezahlt. Bei deinen Honorarverhandlungen musst du mit bedenken, dass du auf deine Einnahmen gegebenenfalls noch Steuern und/oder Sozialabgaben zahlen musst. Dies hängt davon ab, wie hoch dein tatsächlicher Gewinn ist und welcher Tätigkeit du genau nachgehst. Für deine Überlegung, wieviel Honorar du verlangen kannst, solltest du dich an deinem tatsächlichen Gewinn orientieren. Sprich, Ausgaben wie Materialkosten oder Raummieten solltest du mitbedenken.

Abgrenzung abhängige / selbstständige Beschäftigung:

abhängig beschäftigt

selbstständig tätig

Arbeitsrecht gilt
Sozialversicherungspflicht

Arbeitsrecht gilt nicht, fällt unters Zivilrecht entfällt i. d. R. → Eigenverantwortung (die allgemeine Krankenversicherungspflicht gilt trotzdem), ggf. Rentenversicherungspflicht, ggf. hohe Krankenversicherungskosten

Arbeitgeber_in (AG) für Meldung zuständig

selbst verantwortlich für korrekte Meldung

AG für Abführung von Steuern zuständig

selbst für Anmeldung beim Finanzamt, Buchhaltung, Steuererklärung etc. zuständig

weisungsgebunden (AG bestimmt Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit)

unternehmerische Freiheit/Selbstbestimmung

AG trägt unternehmerisches Risiko

unternehmerisches Risiko = Selbstverantwortung

Scheinselbstständigkeit

Wenn du eine Arbeit angeboten bekommst, für die Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit von der dem Auftraggeber_in bestimmt werden, könnte es sich um sogenannte Scheinselbstständigkeit handeln: also eine formale Selbstständigkeit, die in Wirklichkeit gar keine ist, sondern eigentlich einem Arbeitnehmer_innenverhältnis entspricht. In diesen Fällen solltest du um einen Arbeitsvertrag bitten. Falls es Zweifel gibt, ob es sich um eine Scheinselbstständigkeit handelt, kann bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung eine Prüfung beantragt werden. Das schützt vor späteren Unstimmigkeiten. Laut Rechtsprechung sind z. B. Messehost_s/essen, Regalauffüller_innen im Supermarkt oder »Bedienungspersonal in Gastronomiebetrieben« grundsätzlich als abhängig Beschäftigte zu sehen und NICHT selbstständig!

Clearingstelle der Rentenversicherung:
www.deutsche-rentenversicherung.de

Als Richtwert empfehlen wir aber, mindestens das Doppelte dessen zu verlangen, was du in einer abhängigen Beschäftigung als Bruttolohn für angemessen hältst. Rechne dir gut durch, was du mit deinem Honorar alles abdecken musst. Bei Unsicherheiten frag Kolleg_innen oder erkundige dich bei anderen Selbstständigen, die in einem ähnlichen Bereich arbeiten. Auch die Mitgliedsgewerkschaften des DGB sind hier gute Ansprechpartnerinnen.

Im Zweifelsfall kannst du dich in einem unserer über 50 Campus Offices oder Hochschulinformationsbüros bundesweit beraten lassen <https://jugend.dgb.de/studium/vor-ort>

Beispiele für selbstständiges Arbeiten:

1. Julian übersetzt immer mal wieder Zeitungsartikel und andere Publikationen für verschiedene Verlage. Diese bekommt er meist über Honorar- oder Werkverträge vergütet, manchmal soll er auch Kostenvoranschläge und/oder eine Rechnung schreiben. Welche und wie viele Texte er übersetzt, ist seine Entscheidung. Er ist selbstständig, hier als freiberuflicher Übersetzer tätig.

2. Milena teilt seit 2 Jahren immer Mittwoch und Samstag morgens die Abos der örtlichen Tageszeitung in ihrem Wohnbezirk aus. Dafür schreibt sie monatlich eine Rechnung. Diese Art der Tätigkeit ist laut Rechtsprechung keine selbstständige Tätigkeit, da Milena die Zeitungen an einen bestimmten Personenkreis, innerhalb eines bestimmten Bezirks sowie im zeitlich vorgegebenen Rahmen austrägt, sie muss (ggf. rückwirkend) als abhängig Beschäftigte angemeldet werden.

Crowd-Working:

Crowd- oder auch Clickworking ist eine zunehmend auch für Student_innen interessante Arbeitsform. Die Idee: Ein Unternehmen wendet sich mit einem Auftrag/Problem an die »Crowd« (engl. Menge) von potentiellen »Bearbeiter_innen«, die virtuell über Online-Portale erreichbar sind. Unabhängig voneinander bearbeiten diese dann die Aufträge, meist Klein- und Kleinstaufträge größerer Unternehmen, die extern im Internet, aber auch intern, in sogenannten Intranets größerer Firmen und Betriebe ausgeschrieben sein können. Das Texten von kleinen Produktbeschreibungen für Online-Warenkataloge ist zum Beispiel eine Tätigkeit, die häufig im Rahmen von Crowd-Working bearbeitet wird.

Solo-Selbstständigkeit

Unter Solo-Selbstständigen versteht man Selbstständige, die ihre Tätigkeit allein, also ohne eigene Angestellte und/oder Mitarbeiter_innen ausüben.

Dein Vorteil: Du kannst zuhause an deinem Computer immer dann arbeiten, wenn du gerade möchtest. Zu jeder Tages- und Nachtzeit sind weltweit virtuelle Aufträge verfügbar.

Crowd-Working ist selbständig ausgeübte Tätigkeit. Für jeden Auftrag gibt es eine Honorarvergütung – je nach Anforderung manchmal sogar nur einige Cents. Bei komplexen Aufträgen sind aber auch höhere Beträge möglich.

Die Höhe der Vergütung bestimmt allein die_der Auftraggeber_in, ebenso ob/wann der Auftrag tatsächlich zustande gekommen ist. Das heißt auch, wenn ein Auftrag bearbeitet wurde und der Auftraggebende nicht zufrieden ist, gibt es auch kein Geld. Ein Ein-

fallstor für mangelnden Datenschutz, schlechte Arbeitsbedingungen und Ausbeutung.



Lesetipp:

»Crowdwork – zurück in die Zukunft?«
herausgegeben von
Christiane Benner,
geschäftsführendes
Vorstandsmitglied der IG Metall

2.1. Gewerbe oder Freiberuf?

Es werden zwei Formen von Selbstständigen unterschieden: gewerblich Tätige und Freiberufler_innen.

Selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten gelten als freiberuflich. Das ist im Einkommenssteuergesetz §18b (1) Nr.1 Satz 2 geregelt. Frag bei Unsicherheiten bei deinem zuständigen Finanzamt nach.

Wenn du selbstständig, aber nicht freiberuflich tätig bist, fällst du in die Kategorie der gewerblich Tätigen (z. B. Handwerker_innen, Dienstleister_innen etc.). In diesem Fall musst du neben der rein steuerlichen Erfassung ein Gewerbe anmelden. Das heißt, dass du ggf. gewerbsteuerpflichtig bist. In der Regel sind gewerblich Tätige (Zwangs-)Mitglied in der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder der



Handwerkskammer (HWK) vor Ort, ggf. auch in der entsprechenden Berufsgenossenschaft. Üblicherweise sind Kleinstgewerbetreibende von Mitgliedsbeiträgen befreit. Weitere Infos und Angebote der Kammern findet ihr auf den Seiten der entsprechenden Spitzenverbände der Wirtschaft www.dihk.de und www.zdh.de

Die Unterscheidung Gewerbe oder Freiberuf hat vor allem steuerrechtliche Auswirkungen. Während Freiberufler_innen unabhängig von der Höhe ihrer Einkünfte eine vereinfachte Gewinnermittlung als Grundlage ihrer Steuererklärung vornehmen können, gelten für Gewerbetreibende Grenzwerte ab denen die steuerrechtliche Buchführungspflicht besteht. Wie bereits erwähnt, wird für gewerblich Tätige ggf. auch die Gewerbesteuer fällig. Infos hierzu findest du zum Beispiel auf der Seite www.steuertipps.de und natürlich bei Steuerberater_innen oder den entsprechenden Kammern.

Was bedeutet vereinfachte Gewinnermittlung?

Der Gewinn ermittelt sich als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben, die deine selbstständige Tätigkeit mit sich bringt. Es gilt hier das so genannte Zuflussprinzip. Das heißt, erst wenn du das Honorar tatsächlich erhalten hast, zählt es auch als deine Einnahme.

2.2. Unternehmensform

Meldest du dich als Einzelperson ohne Angestellte beim Finanzamt (und ggf. Gewerbeamt) mit einer oder mehreren Tätigkeitsbereichen an, also als sogenannte_r Solo-Selbstständige_r, ist die entsprechende Rechtsform das Einzelunternehmen.

Willst du – ggf. mit mehreren Leuten zusammen – ein Unternehmen gründen, gilt es, genau abzuwägen, welche Unternehmensform die passende dafür ist.

Dafür ist es u. a. wichtig, dass du dich mit deinen Geschäftspartner_innen darauf verständigst, wie ihr arbeiten wollt (Hierarchien, Arbeitsteilung, Verantwortungsteilung). Außerdem sollte das Ziel des Unternehmens, also was vorrangig damit erreicht werden soll, klar sein. Wenn ihr regelmäßig Partys organisieren wollt: stehen dabei eher finan-

Unternehmensform

In Deutschland gibt es unterschiedliche Rechtsformen für Unternehmen: Einzelunternehmen, Genossenschaften und Gesellschaftsunternehmen. Von letzteren gibt es zudem verschiedene Unterformen, wie z. B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmer_innengesellschaften (UG) oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), welche sich durch das Vorliegen unterschiedlicher Voraussetzungen (z. B. benötigtes Eigenkapital) und Auswirkungen (z. B. Haftung) unterscheiden.

zielle Aspekte oder »der Spaß an der Sache« im Vordergrund? Sollen eventuelle Gewinne vielleicht sogar gespendet werden?

Gründet ihr mit mindestens zwei Leuten ein Unternehmen und geht nicht explizit eine bestimmte Unternehmensform ein, seid ihr automatisch eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts).

Um herauszufinden, zu welcher Unternehmensform dein Tätigkeitsbereich oder deine Geschäftsidee, deine Bedürfnisse sowie die potentieller Mitstreiter_innen und nicht zuletzt auch dein/eurer Kapital passen, lass dich von Expert_innen beraten! Mögliche Ansprechpartner_innen findest du unter Kapitel 6.

2.3. Urheberrecht

Wenn du Texte oder Fotos für Zeitungen erstellst, Lieder komponierst oder Computerprogramme schreibst, bist du schöpferisch tätig. Hier entstehen Werke – deine Werke! – über deren weitere Nutzung du selbst be-

Urheberrecht

§ 11 Urheberrechtsgesetz: »Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.«

stimmen kannst und solltest. Dabei ist es nicht nur wichtig, die gesetzlichen Grundlagen zu kennen, sondern auch, diese umzusetzen. Achte genau darauf, was du vertraglich unterschreibst. Trittst du z. B. alle Nutzungsrechte an deinem geistigen Eigentum ab oder gewährst du deinen Auftraggeber_innen eine einmalige Nutzung? Ist dein Werk vom Urheberrecht erfasst? Welche Nutzungs- und Schutzrechte gibt es noch? Weitere Informationen kannst du bei den ver.di-Kolleg_innen vom Selbstständigen-Beratungsnetzwerk [mediafon](http://mediafon.net) einholen. www.mediafon.net. Ansonsten kannst du dich auch an eine_n Fachwält_in wenden.

2.4. Der Weg in die Selbstständigkeit

Checkliste:

1. Wissen, mit welcher Tätigkeit du dich selbstständig machen möchtest bzw. eine Geschäftsidee haben
 - ggf. Existenzgründer_innenberatung aufsuchen
 - Geschäftsmodell/-konzept entwickeln
 - passende Unternehmensform finden



! Gesetzliche Vorgaben, die auf jeden Fall erfüllt sein müssen.

2. Bei Solo-Selbstständigkeit: Dich über die möglichen Auswirkungen beraten lassen. Dies kannst du z. B. im örtlichen Campus-Office oder Hochschulinformationsbüro tun.
3. **!** Finanzamt: Selbstständigkeit vorab anmelden («Fragebogen zur steuerlichen Erfassung einer selbstständigen Tätigkeit») → Du bekommst eine Steuernummer zugewiesen. Diese gehört auf deine Rechnungen
4. **!** ggf. Gewerbe beim Gewerbeamt/Ordnungsamt anmelden (siehe 2.1)
5. **!** Krankenkasse informieren, ggf. auch Deutsche Rentenversicherung
6. **!** Arbeitgeber_innen informieren (bei zusätzlicher abhängiger Beschäftigung)
7. Versicherungen abschließen: Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft – je nach Tätigkeit freiwillig)/Berufs- und/oder Betriebshaftpflichtversicherung (freiwillig, je nach Tätigkeit sinnvoll)
8. Honorarkosten kalkulieren
9. Werbung machen/Aufträge akquirieren
10. Aufträge annehmen (Schriftform)
→ Honorarvereinbarungen/Werkverträge genau checken
11. Rechnung schreiben (beachte die gesetzlichen Vorgaben)
12. **!** Rechnungen/Quittungen über Einnahmen UND Ausgaben sammeln (Buchführung)
13. **!** Steuererklärung nicht vergessen (Fälligkeit bis zum 31.5. des Folgejahres)

»Rechnung« !

Zwingende Anforderungen an eine Rechnung:

- dein vollständiger Name und vollständige Anschrift
- vollständiger Name und Anschrift de_r/s Rechnungsempfänger_in/s
- Ausstellungsdatum der Rechnung (Rechnungs-Datum)
- Steuer-Nr. deiner selbstständigen Tätigkeit und/oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.
- fortlaufende und einmalige Rechnungs-Nr. (die könnt ihr selbst generieren und die erste Rechnung muss auch nicht mit »1« anfangen, z. B. 00323 / 2014, 00324 / 2014, 00325 / 2014 usw.)
- genaue Leistungsbeschreibung (Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung)
- der Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung (hier reicht die Angabe des Leistungsmonats). Falls das Rechnungsdatum dem Leistungsdatum entspricht, ist der Vermerk: »Das Datum der Rechnung entspricht dem Leistungsdatum«, ausreichend
- im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen sind anzugeben (z. B. zwei Prozent Skonto bis zum ...)
- für Kleinunternehmer_innen gilt zudem: Es erfolgt kein separater Umsatzsteuerausweis (Hinweis in der Rechnung: »Keine Umsatzsteuer da Kleinunternehmer_in nach § 19 UStG«)
- Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt, müssen zwar nicht alle im Umsatzsteuerrecht geforderten Angaben enthalten, wir empfehlen dir dies allerdings trotzdem, schon allein für deine Übersicht.

3. Steuern



Wenn du selbstständig tätig bist, musst du dich um die Entrichtung deiner Steuern selber kümmern. Dabei gibt es verschiedene Regelungen für die unterschiedlichen Steuerarten.

3.1. Einkommenssteuer (Freibetrag, Steuererklärung, Gewinnermittlung)

Einkommenssteuer, ebenso Lohnsteuer, musst du erst bezahlen, wenn du mit deinem Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit über den Steuerfreibetrag kommst. Dieser beträgt 8.652 € pro Jahr

(Stand 2016; 2017 voraussichtlich: 8.822 Euro). Meistens musst du aber auch eine Steuererklärung machen, wenn du weniger verdient hast. Verpflichtet bist du z. B., wenn du neben einer abhängigen Beschäftigung mehr als 410 €/Jahr aus einer selbstständigen Tätigkeit dazuerdient hast und immer dann, wenn du dazu aufgefordert wirst. Die Steuererklärung ist bis zum 31. Mai des Folgejahres fällig, Fristverlängerungen kannst du bei deinem zuständigen Finanzamt beantragen.

Im Unterschied zur abhängigen Beschäftigung kannst du nicht von der sogenannten

Werbungskostenpauschale (1.000 €/Jahr) Gebrauch machen. Dafür sind für die Berechnung deiner Einkommenssteuerpflicht nicht deine gesamten Einnahmen (Umsatz) ausschlaggebend, sondern dein Gewinn. Deinen Gewinn kannst du ermitteln, indem du von deinen Einnahmen die für die Erfüllung des Auftrags notwendigen Ausgaben abziehst.

Beispiele:

Tim erhält für die freiberufliche Erstellung inhaltlicher Texte einer Broschüre 400 €. Um den Auftrag zu erledigen, musste sie 20 € für Kopien, 5 € für Porto und 30 € für Recherchematerial ausgeben. Hier sind 400 € ihr Umsatz, 55 € ihre Ausgaben und 345 € ihr Gewinn.

Selma arbeitet gelegentlich selbstständig beim Messebau mit. Für ihren letzten Auftrag beim Aufbau einer internationalen Messe erhält sie 1.200 €. Sie musste sich dafür einen größeren Akkuschrauber für 140 € zulegen. Die Kosten dafür kann sie bei der Gewinnermittlung als Ausgabe von ihren Einnahmen abziehen. Ebenso kann sie ihre Beiträge zur Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) als Betriebsausgabe abziehen.

3.2. Umsatzsteuer

Neben der Einkommenssteuer kann auch Umsatzsteuer fällig werden. Bis zu einem Jahresumsatz von 17.500 € (Stand 2017) kannst du dich von der Umsatzsteuerpflicht befreien lassen. Das muss bei der Anmeldung beim Fi-

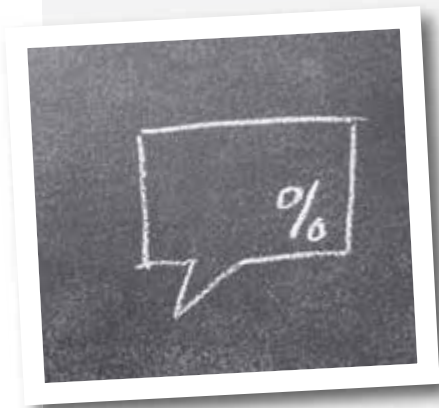


nanz- und ggf. Gewerbeamte angegeben werden. Du solltest dir gut überlegen, ob du auf die Befreiungsmöglichkeit verzichten und umsatzsteuerpflichtig sein willst, auch wenn es sich auf den ersten Blick ggf. sogar lohnt: Du bist mindestens für 5 Jahre an diese Entscheidung – mit allen Konsequenzen – gebunden! Ein Wechsel von Kleinunternehmer_in zu Umsatzsteuerpflichtige_r/m dagegen ist in der Regel problemlos möglich.

Was für dich günstiger ist, hängt von der genauen Art deiner Tätigkeit und deinen voraus-

Kleinunternehmer_in

Du kannst nach §19 Umsatzsteuergesetz (UStG) bis zu einem Jahresumsatz von 17.500 € von der sogenannten Kleinunternehmer_innenregel Gebrauch machen und bist damit von der Umsatzsteuer sowie deren Voranmeldung befreit. Auf deinen Rechnungen weist du keine Umsatzsteuer aus, musst darauf aber in jedem Fall hinweisen: »Als Kleinunternehmer_in nach §19 UStG weise ich keine Umsatzsteuer aus.«



sichtlichen Ausgaben ab. Bei hohen Materialausgaben (z. B. als Tischler_in, die_der für jeden Auftrag Holz, Schrauben, Werkzeug etc. besorgen muss) kann eine Teilnahme an der Umsatzsteuerpflicht sinnvoll sein. Du kannst deine Materialien dann »steuerfrei« einkaufen, musst aber in jeder Rechnung die Umsatzsteuer ausweisen. Wenn du dir unsicher bist, was für dich sinnvoll ist, nehme vor der Aufnahme deiner Tätigkeit eine Existenzgründer_innen- und/oder Steuerberatung in Anspruch.

Beachte, dass wenn du am Umsatzsteuerverfahren teilnimmst, nach §18 UStG die Verpflichtung zur Voranmeldung und ggf. zur Entrichtung einer Vorauszahlung besteht! Das bedeutet, dass du für Papierkram sowie ggf. das Zurückhalten von Geldbeträgen einkalkulieren solltest. Je nach Höhe deines Umsatzes kann der Voranmeldungszeitraum vierteljährlich oder monatlich sein, bei Neuaufnahme der Tätigkeit ist er aber immer bis zum darauffolgenden Kalenderjahr monatlich ver-

pflichtend. Bei weniger als 1.000 € Steuerschuld im Vorjahr kannst du vom Finanzamt von der Voranmeldepflicht befreit werden.

3.3. steuerliche Besonderheit: Ehrenamts- und Übungsleiter_innenpauschale

Wenn du ehrenamtlich tätig bist (z. B. Platzwart_in im Fußballverein, Vorleser_in in der Altenpflege) und dafür eine Aufwandsentschädigung erhältst, kannst du 720 € im Jahr steuerfrei zum regulären Freibetrag dazuverdienen. Bei einigen Tätigkeiten als nebenberufliche_r Übungsleiter_in (z. B. Trainer_in im Handballverein, Teamer_in in der Jugendbildung) sind sogar bis zu 2.400 € im Jahr steuerfrei. Bei verschiedenen ehrenamtlichen Tätigkeiten, die unter beide Pauschalen fallen, sind es trotzdem insgesamt maximal 2.400 €. Dies gilt unabhängig davon, wie die Aufwandsentschädigung genau abgerechnet wird.

Oft werden solche ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Honorarbasis entschädigt. Beachte, dass hier – formal – eine selbstständige Tätigkeit vorliegen kann und du dich selbst bzw. eine entsprechende Tätigkeit beim Finanzamt anmelden musst. Auch wenn deine Aufwandsentschädigung(en) unterhalb der Pauschale liegen, musst du sie in deiner Steuererklärung mit einbeziehen.



<http://jugend.dgb.de/studium/dein-job/steuern>

4. Sozialversicherung



Als Selbstständige_r bist du grundsätzlich selbst für deine soziale Absicherung zuständig. Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung bezahlst du ausschließlich selbst und musst dich auch selbst um deine korrekte Anmeldung kümmern. Der bei abhängiger Beschäftigung vorgeschriebene Arbeitgeber_innenanteil entfällt komplett auf dich. Es besteht zwar häufig keine Versicherungspflicht als Selbstständige_r in den meisten Zweigen der Sozialversicherung (SV), allerdings musst du z. B. im Rahmen der generellen Krankenversicherungspflicht krankenversichert sein.

Die Regelungen in der Sozialversicherung sind oft nicht leicht zu durchschauen. Dieses Kapitel wird dir eine Übersicht geben, was bei deiner Selbstständigkeit in Bezug auf die SV eine Rolle spielen kann und wie sich dies zu deinem Studium verhält.

4.1. Abgrenzung Selbstständigkeit zum Studium

Wenn du während deines Studiums einer selbstständigen Tätigkeit nachgehst, wird grundsätzlich geprüft, ob du weiterhin als »ordentliche_r Student_in« in der SV giltst. Davon hängt u. a. ab, ob du in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin studentisch bzw. ggf. auch familienversichert bleiben kannst oder ob du dich selbst als Selbstständige_r krankenversichern musst.

Bei der Feststellung, ob jobbende Student_innen weiterhin unter das sogenannte studentische Erscheinungsbild (»ordentliche_r Student_in«) fallen, schauen die SV-Träger bei abhängiger Beschäftigung hauptsächlich darauf, ob du (Vollzeit) immatrikuliert bist und regelmäßig nicht mehr als 20 Stunden/Woche arbeitest. Die Höhe deines Einkommens spielt hier keine Rolle.



Bist du als Student_in jedoch hauptsächlich selbstständig tätig, kann deine Einkommenshöhe eine relevante Rolle bei deiner Einstufung in die SV spielen (siehe Kapitel 4.2.).

Dies ist im Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 23.11.2016 geregelt und kann zum Beispiel unter <http://jugend.dgb.de/-/aGw> eingesehen werden.

Erfüllst du die Voraussetzungen als »ordentliche_r Student_in«, wirst du bei abhängiger Beschäftigung in der SV als sogenannte_r Werkstudent_in eingestuft. Das bedeutet, dass von deinem Einkommen aus abhängiger Beschäftigung nur Beiträge in die Rentenversicherung entrichtet werden, die gesetzliche Arbeitslosenversicherung entfällt (und es entstehen dementsprechend auch keine Ansprüche), kranken- und pflegeversichert bist du je nach den jeweiligen anderen Voraussetzungen studentisch, freiwillig (Ü30 und/oder >14.FS) oder über deine Eltern/eingetragene_n Partner_in.

Im Gegensatz zur Gegenüberstellung von Studium und abhängiger Beschäftigung sind die Regelungen und Grenzen bei einer selbstständigen Beschäftigung weitaus schwammiger. Hierzu gibt es keine eindeutige Rechtsprechung auf Bundesebene.

Daher ist es möglich, trotz gefühlter nebenberuflicher Selbstständigkeit und aus deiner Sicht deren Unterordnung unter dein Studium, dass du in der SV als hauptberuflich selbstständig eingestuft werden kannst.

Werkstudent_innenstatus

»Ordentliche_r Student_in« im Sinne der Sozialversicherung bist du grundsätzlich, wenn du Vollzeit immatrikuliert bist und regelmäßig nicht mehr als 20 Stunden/Woche arbeitest, deine Zeit und Arbeitskraft also überwiegend für dein Studium einsetzt. Hier spricht man vom »studentischen Erscheinungsbild«.

Kein »studentisches Erscheinungsbild« und somit keinen Werkstudent_innenstatus hast du u. a. dann, wenn:

- du regelmäßig mehr als 20 Stunden/Woche arbeitest
- du deine letzte Prüfungsleistung erbracht hast
- du vom Studium beurlaubt bist
- du Teilzeit studierst *und* mehr als 450 €/Monat verdienst
- du das 25. Fachsemester überschritten hast (widerlegbar)
- du dich im Promotionsstudium befindest
- du hauptberuflich selbstständig tätig bist!

<http://jugend.dgb.de/-/Xhi>

Sprich am besten vor der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit mit deiner Krankenkasse und lass dich in einem unserer Campus Offices oder Hochschulinformationsbüros bei dir vor Ort beraten!



<http://jugend.dgb.de/studium/vor-ort>

4.2. Haupt- bzw. nebenberufliche Selbstständigkeit

Über die Rechtsprechung ist geregelt, wie sich eine haupt- bzw. nebenberufliche selbstständige Tätigkeit im Vergleich zu einer abhängigen Beschäftigung definiert. Dabei geht es nicht nur um den zeitlichen Aufwand, wie viele Wochenstunden du selbstständig arbeitest, sondern auch um die »wirtschaftliche Bedeutung«, also, mit welcher Tätigkeit du mehr verdienst.

Den Studierendenstatus innerhalb der SV kannst du nur behalten, wenn deine selbstständige Tätigkeit als nebenberuflich eingestuft wird.

Die bei abhängigen Jobs übliche Zugrundelegung der 20h-Regel (siehe Kasten) ist bei selbstständiger Beschäftigung also nicht exakt übertragbar und bietet lediglich einen Orientierungsrahmen; insbesondere, wenn du sowohl abhängig beschäftigt als auch selbstständig tätig bist.

20h-Regel

Unter bestimmten Umständen kannst du auch mehr als 20 Stunden/Woche arbeiten und trotzdem als »ordentliche_r Student_in« in der SV angesehen werden. Die regelmäßige Arbeitszeit darf dabei in max. 26 Wochen im Zeitraum von einem Jahr 20 Stunden/Woche überschreiten, soweit

- die Überschreitung nur in den Semesterferien vorkommt.
- die Überschreitung im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung vorkommt (siehe 4.3).
- die Überschreitung durch überwiegende Beschäftigungszeiten in den Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende zustande kommt.
- die Dauer der Überschreitung auf maximal 26 Wochen befristet ist.

Je nach Sozialversicherungsbereich werden bei der Ermittlung der Bedeutung einer selbstständigen Tätigkeit unterschiedliche Wochenstundenzahlen angelegt. In der Arbeitslosenversicherung wird z. B. schon bei einer Wochenstundenzahl von ab 15 Stunden eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit angenommen. Manche Krankenkassen orientieren sich

bei Student_innen an 20 Stunden/ Woche, andere an 15 bis 18 Stunden/Woche. Auch eine Überschreitung deines Einkommens von 75 Prozent der Bezugsgröße (zurzeit 2.231,25 €/Monat, Stand 2017) kann zu einer Einstufung als hauptberuflich selbstständig führen, selbst wenn du dafür deutlich weniger als 20 Stunden/Woche arbeiten musst. In Kombination mit einer abhängigen Erwerbstätigkeit kann die selbstständige Tätigkeit bereits bei Überschreiten der Bezugsgröße von 50 Prozent als hauptberuflich eingeschätzt werden.

Wichtig: Beachte, dass es sich hier immer um Einzelfallentscheidungen handeln kann. Sprich am besten direkt mit deiner Krankenkasse und frage sie nach deren Handhabung. Lass dir Einschätzungen, Zusagen und Entscheidungen immer schriftlich geben!

4.3. Geringfügige Selbstständigkeit

Parallel zu den Geringfügigkeitsrichtlinien bei abhängiger Beschäftigung in der SV gelten diese auch für selbstständige Tätigkeiten. Verdienst du nicht mehr als 450 €/Monat (entsprechend sogenannter Minijobs) oder arbeitest max. 50 Tage im Jahr (entsprechend der Regelungen für kurzfristige Beschäftigung), wird von einer geringfügigen Selbstständig-

Kurzfristige Beschäftigung bis 2018

Im Rahmen der Mindestlohneinführung gelten noch bis zum 31.12.2018 Beschäftigungen bis zu 70 Tage/Jahr als geringfügig.

keit gesprochen. In diesen Fällen werden dann auch keine SV-Abgaben auf dein Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit fällig.

Gesetzlich krankenversichert bist du als Student_in mit geringfügiger Selbstständigkeit dann entweder studentisch, freiwillig oder familienversichert.

Beachte: Bist du familienversichert gilt die Einkommensgrenze von 425 €/Monat (Stand 2017), hierbei ist dein Gewinn maßgeblich.

»Geringfügig entlohnte Selbstständigkeit und Steuern«

Eine pauschale Versteuerung wie bei Minijobs ist bei einer geringfügigen Selbstständigkeit nicht möglich. Einkommen aus geringfügiger Selbstständigkeit zählt somit immer in den Steuerfreibetrag von 8.652 €/Jahr (Stand 2016; 2017 voraussichtlich 8.822 €/Jahr) mit hinein.

4.4. Sozialversicherung allgemein bei Selbstständigkeit: GKV/PV, RV, UV, AV

Wenn du trotz Studium als hauptberuflich selbstständig eingestuft wirst, gelten für dich dieselben Regelungen, wie für alle hauptberuflich Selbstständigen – unabhängig davon, ob du immatrikuliert bist oder nicht.

Kranken- und Pflegeversicherung: Als hauptberuflich Selbstständige_r in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) musst du mit höheren Beiträgen rechnen, da du diese nicht

wie bei abhängig Beschäftigten mit einer/r/m Arbeitgeber_in teilen kannst. Zudem werden diese Beiträge auf Basis eines angenommenen Mindesteinkommens festgesetzt, das deutlich über deinem tatsächlichen Einkommen liegen kann. Der Weg in die meist anfangs günstigere »Private« erscheint da auf den ersten Blick vielleicht verlockend. Allerdings sind Private Krankenversicherungen (PKVs) nicht wie die GKV an die geltenden Beitragsregelungen in der Sozialgesetzgebung gebunden.

Bist du in einer GKV können deine Beiträge nicht steigen, weil du bestimmte Krankheiten, Unfälle o. ä. hast und du kannst dich auf den gesetzlichen Leistungskatalog verlassen. Hier wirkt das Solidarsystem, in dem alle Mitglieder Zugang zu den gleichen Leistungen haben, unabhängig davon, wie viel sie einbezahlen. Zudem kann ein Wechsel in die PKV die Rückkehr in die »Gesetzliche« dauer-

haft erschweren, was dann nicht nur ärgerlich, sondern sogar existenzbedrohend (im wahrsten Sinne des Wortes) sein kann, wenn die Beiträge zur PKV im Verhältnis zum Einkommen besonders ansteigen und/oder sich die_/der Versicherte die Vorauszahlungen für dringend benötigte ärztliche Untersuchungen und Medikamente nicht mehr leisten kann. Lass dich deshalb vor einer solchen Entscheidung unbedingt beraten.

Rentenversicherung: Unter gewissen Umständen sind Selbstständige rentenversicherungspflichtig. Hierbei spielen Inhalt und Rahmen der Tätigkeit eine Rolle. Insbesondere sei hier auf lehrende und erzieherische Berufe hingewiesen. Arbeitest du beispielsweise freiberuflich als Nachhilfelehrer_in, musst du Rentenversicherungsbeiträge bezahlen, wenn du mehr als 450 €/Monat verdienst. Beachte, dass du dann selbstverständlich auch von den dadurch erworbenen Ansprüchen profitierst. Auch eine freiwillige Mitgliedschaft oder eine Pflichtversicherung auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung ist möglich, wenn du dich als Selbstständige_r für später absichern möchtest. Ob dies für dich sinnvoll ist, kannst du zum Beispiel durch eine Beratung direkt bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) klären. www.deutsche-rentenversicherung.de

Unfallversicherung: Selbstständige sind nicht über ihre Auftraggeber_innen unfallversichert. Viele gewerbliche Berufe sind über die Berufsgenossenschaft versicherungspflichtig, andere, insbesondere freiberufliche Tätigkeiten, sind es überwiegend nicht. Aus-





nahmen gibt es allerdings. Hier sind z. B. Fotograf_innen oder Grafikdesigner_innen zu nennen, die versicherungspflichtig sind. In der Regel kannst du dich in diesen Fällen in der zuständigen Berufsgenossenschaft freiwillig unfallversichern. Dabei richten sich die Beiträge nach der »Gefahrenklasse« deiner Tätigkeit. Lass dich dazu am besten bei deiner zuständigen Berufsgenossenschaft beraten. Welche Berufsgenossenschaft für dich zuständig ist, erfährst du über die kostenlose Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung (0800/605 04 04).

Arbeitslosenversicherung: Versicherungspflicht in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (GAV) besteht grundsätzlich nicht. Als selbstständig tätige Student_in gibt es kaum Möglichkeiten, unter denen du dich freiwillig gesetzlich arbeitslosenversichern lassen kannst (»Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag«). Voraussetzung dafür wäre, dass du direkt aus einem Anstellungsverhältnis in die Selbstständigkeit gehst und bereits vorher gesetzlich arbeitslosenversichert warst. Die selbstständige Tätigkeit muss hier mit mind.

15 Stunden/Woche ausgeübt werden. Auch wenn die GAV Konditionen nicht generell für selbstständig Tätige interessant sein müssen, können Student_innen durchaus davon profitieren. Denn die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach einem zu Grunde gelegten fiktivem Arbeitsentgelt, das sich u.a. von der Beschäftigung und den dafür notwendigen Qualifikationen ableitet, auf die sich die Vermittlungsbemühen der Agentur für Arbeit richten. Das heißt auch, dass dieses fiktive Entgelt gegebenenfalls das tatsächliche Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit vor der Arbeitslosigkeit übersteigen kann.

Einen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft kannst du bei der zuständigen Agentur für Arbeit stellen und dich dort auch beraten lassen.

Beachte, dass du nur dann gegen Arbeitslosigkeit bzw. andauernden Auftragsausfall abgesichert bist, wenn du entweder in der GAV bist oder privat anderweitig vorgesorgt hast.

Tipp: Künstlersozialkasse (KSK)

Wenn du eine selbstständige erwerbsmäßige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübst oder diese unterrichtest, bist du in der KSK pflichtversichert. Du bezahlst dann wie abhängig Beschäftigte deinen Beitrag zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung anteilig. Mehr Informationen über die Berufe, die gefördert werden, die Versicherungsbedingungen und die Aufnahmevoraussetzungen findest du unter www.kuenstlersozialkasse.de

5. Gut zu wissen

Manche Student_innen arbeiten neben dem Studium parallel in verschiedenen Jobs. Teilweise ergibt sich daraus, dass sie sowohl angestellt als auch selbstständig beschäftigt sind. Das ist generell möglich, aber es hat Auswirkungen auf steuer- und sozialrechtliche Fragen. Auch bei der Anrechnung auf BAföG-Leistungen muss man auf einiges achten.

Ein anderer Aspekt, der in diesem Kapitel beleuchtet wird, ist, wie du dich für bestimmte Risiken in selbstständiger Tätigkeit absichern kannst.

5.1. Kombination von selbstständiger und abhängiger Beschäftigung

Übst du zusätzlich zu deiner selbstständigen Tätigkeit noch eine oder mehrere abhängige Beschäftigungen aus, solltest du vor allem die möglichen Auswirkungen bei der Steuer und in der Sozialversicherung beachten.

Steuer: Einnahmen aus abhängigen und selbstständigen Tätigkeiten werden steuerrechtlich grundsätzlich zusammengerechnet.

Die Werbungskostenpauschale kannst du aber trotzdem weiterhin für die abhängige(n) Beschäftigung(en) geltend machen. Einnahmen aus der selbstständigen Beschäftigung kannst du selbst bei deiner Gewinnermittlung um deine für deine Tätigkeit notwendigen Ausgaben bereinigen.

Tipp:

Bist du nur geringfügig selbstständig tätig und übst dazu lediglich einen oder mehrere bereits pauschal versteuerte(n) Minijob(s) aus, vermerke das auf deiner Steuererklärung. Dies macht auch dann Sinn, wenn du sonst von BAföG, Sozial- oder Unterhaltsleistungen lebst. → Sind deine Einkünfte sehr niedrig, könnte dir das Finanzamt unterstellen, dass deine Angaben falsch sind, was zu einer höheren Prüfwahrscheinlichkeit führt.



Wenn du deine Steuererklärung machst, musst du auch dein Einkommen aus abhängigen Beschäftigungen angeben.

Lass dich zu Fragen und Besonderheiten im Steuerrecht am besten persönlich beraten, z. B. bei Lohnsteuerhilfevereinen, Steuerberater_innen und/oder Existenzgründer_innenberatungen (siehe unter Kapitel 6.)

Sozialversicherung: Abhängige und selbstständige Beschäftigungen werden grundsätzlich getrennt betrachtet.

Dennoch ist es in der Sozialversicherung etwas komplizierter. So wird z. B. deine Arbeitszeit aus allen Tätigkeiten für die Ermittlung des studentischen Erscheinungsbilds («Werkstudent_innenstatus») zusammengerechnet. Je nach Art und Umfang der jeweiligen Tätigkeiten wird hier zudem geschaut, was zeitlich und von der wirtschaftlichen Bedeutung her überwiegt. So kann es sein, dass du dich ggf. trotz abhängiger Beschäftigung als Selbstständige_r krankenversichern musst. Dies kann dann der Fall sein, wenn deine selbstständige Tätigkeit im Vergleich zu deiner abhängigen Beschäftigung zeitlich und finanziell überwiegt. (Siehe dazu mehr in Kapitel 4)

Bei der Ermittlung der Einkommengrenze für die kostenlose Familienversicherung werden deine Einkommen aus allen abhängigen und selbstständigen Beschäftigungen zusammengerechnet.

Kombinierst du eine oder mehrere geringfügige abhängige Beschäftigungen (bis insge-

Kombinierte Beschäftigungsformen und BAföG

Beachte, dass dein Einkommen aus selbstständigen und abhängigen Beschäftigungen beim BAföG zusammengerechnet wird.

samt 450 €/Monat) mit einer oder mehreren geringfügigen selbstständigen Tätigkeit(en) (bis insgesamt 450 €/Monat), haben beide Beschäftigungsformen keinen Einfluss aufeinander. Du kannst beide auf geringfügiger Basis nebeneinander ausüben.

Im Zweifel lass dich von deiner Krankenversicherung beraten (und dir möglichst alles schriftlich geben).



<http://jugend.dgb.de/-/xhB>

5.2. Selbstständigkeit und BAföG

Der gesetzlich vorgesehene Freibetrag von 290 €/Monat (seit 2016) beim BAföG gilt auch für Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Ausschlaggebend ist dabei fürs BAföG dein Gewinn im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Du solltest beachten, dass du hier nicht wie bei Einkommen aus abhängiger Beschäftigung dein Einkommen um die Werbungskostenpauschale bereinigen kannst.

BAföG und Übungsleiterpauschale
Einkommen, das unter die Bedingungen der Übungsleiter_innen- bzw. Ehrenamtpauschale fällt, bleibt beim BAföG unberücksichtigt! Du kannst also zusätzlich zu deinem sonstigen Einkommen bis zu 2.400€/Jahr anrechnungsfrei dazuverdienen.

Dein Einkommen aus selbstständiger und abhängiger Beschäftigung kannst du um eine Sozialpauschale von 21,2 Prozent bereinigen. Somit kannst du als Selbstständige_r einen Gewinn von ungefähr 350 €/Monat erzielen, ohne dass es zu Abzügen beim BAföG kommt. Übst du zusätzlich eine abhängige Beschäftigung aus, kannst du das Einkommen aus dieser Beschäftigung zusätzlich um die Werbungskostenpauschale von 1.000 €/Jahr bereinigen.

Ein Übersteigen des Einkommensfreibetrags beim BAföG bedeutet aber nicht, dass dein Anspruch auf Leistungen gleich komplett entfällt. Dein Auszahlungsbetrag vermindert sich lediglich um die Höhe des Betrags, der den Einkommensfreibetrag übersteigt.
Mehr zum BAföG: <http://jugend.dgb.de/-/Xhj>

5.3. Weitere Versicherungen

Je nach deiner Tätigkeit können weitere (private) Versicherungen sinnvoll sein. Neben der privaten Haftpflicht sei hier insbesondere auf die Berufsunfähigkeitsversicherung und die Berufshaftpflichtversicherung hingewiesen.

Bei letzterer unterliegen spezielle Berufsgruppen (z. B. Rechtsanwält_innen) sogar einer Versicherungspflicht.

Eine Berufshaftpflichtversicherung schützt dich vor Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten bei beruflich verursachten Schäden. Das kann zum Beispiel ein erlittener Vermögensschaden deiner Kund_innen sein, die du aus Unwissenheit falsch beraten hast. Auch wenn bei deiner Tätigkeit eine Berufshaftpflicht nicht zwingend vorgeschrieben sein sollte, solltest du prüfen, ob diese sinnvoll für dich ist oder nicht. Da solche Versicherungen sehr teuer sind, kann es besser sein, die Haftung vertraglich zu begrenzen.

Eine Betriebshaftpflicht (auch oft als »Berufshaftpflicht« bezeichnet) schützt dich bzw. deinen Betrieb vor Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten, z. B. wenn ein_e Kund_in in deinen Geschäftsräumen ausrutscht.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung ist ein absolutes Muss, sobald du hauptberuflich und langfristig selbstständig arbeitest. Sie kann eine sinnvolle Ergänzung zur Erwerbsunfähigkeitsversicherung durch die DRV für gesetzlich Rentenversicherte sein. Stiftung Warentest veröffentlicht regelmäßig Tests zu den entsprechenden Versicherungskonditionen.

Wenn du dir unsicher bist, was in deinem Bereich sinnvoll oder gar notwendig ist und welche Versicherung zu dir passt, kannst du dich auch von unabhängigen, nicht versicherungsgebundenen Versicherungsmakler_innen beraten lassen.

6. Tipps und mögliche Ansprechpartner_innen

DGB Jugend

Du kannst dich mit allen Fragen rund um Selbstständigkeit, Sozialversicherung und Jobkombinationen an die DGB Jugend wenden. Entweder online oder in einem unserer bundesweit über 50 Beratungsbüros, die HiBs und COs.

<http://jugend.dgb.de/studium>

mediafon – Beratungsnetz für Solo-Selbstständige

Bist du bereits selbstständig tätig und weißt nicht mehr weiter, kannst du dich mit allen Fragen rund ums Geschäftliche an das Beratungsnetz mediafon für Solo-Selbstständige von ver.di wenden. Mitglieder der ver.di werden dort kostenlos beraten. Voraussetzung für die mediafon-Detailinformationen im Internet ist der Erwerb des Buches »Ratgeber Selbstständige«, dessen Anschaffung sich in jedem Fall lohnt (und das zudem auch von der Steuer abgesetzt werden kann).

www.mediafon.net



Deutsche Rentenversicherung

Wenn du vermutest, dass deine formal selbstständig ausgeübte Tätigkeit eher einer abhängigen Beschäftigung entspricht (»Scheinselbstständigkeit«), kannst du mit Hilfe eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Klarheit erlangen. Hier wird dein Arbeitsverhältnis individuell überprüft. Kommt die DRV zu dem Schluss, dass du abhängig beschäftigt bist, muss dein_e Arbeitgeber_in rückwirkend Sozialbeiträge für dich abführen.

www.deutsche-rentenversicherung.de

Steuererklärung

Wenn du Hilfe mit deiner Steuererklärung benötigst und nicht ausschließlich selbstständig tätig bist, kannst du dich ggf. als Mitglied in Lohnsteuerhilfvereinen beraten lassen. Diese sind eine kostengünstige Alternative zu regulären Steuerberater_innen, an die ihr euch selbstverständlich auch wenden könnt. Die meisten Lohnsteuerhilfvereine beraten zwar nur zur abhängigen Beschäftigung, aber es gibt Ausnahmen und manchmal auch Kooperationen mit Steuerberatungsbüros. Erkundige dich zu möglichen Ausnahmen direkt vor Ort.

www.vlh.de

7. Gute Gründe Student_innen in der Gewerkschaft?

**Macht Sinn! Denn manches geht
eben gemeinsam einfach besser**

1. Frustrierende Trends stoppen

Soziale Ungerechtigkeit, Diskriminierung, arrogante Politik ... Du hättest gern eine andere Gesellschaft? In der Gewerkschaft triffst du Menschen, mit denen du neue Perspektiven entwickeln kannst.

Wehre dich gegen die zunehmende Ökonomisierung von Bildung und setze dich für gute Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen mit Perspektiven für junge Menschen ein!

2. Mitmachen, mitgestalten!

Gewerkschaften sind Mitmach-Organisationen: Für Stillstand ist keine Zeit! Bei uns haben Mitglieder Namen und Gesichter – wer sich engagieren will, ist herzlich willkommen. Demokratische Spielregeln und Gremien ja – unflexible Bürokratie nein.

3. solidarity works

Bequem für die Damen und Herren mit dem Sparprogramm im Koffer: Unsere Gesellschaft der Einzelnen. Politische Singles liegen voll im Trend. Da lässt sich vieles fast widerstandslos durchdrücken ... Es sei denn, es finden sich Leute zusammen – und handeln gemeinsam!

4. Bescheid wissen

Mitten in der Informationsflut viel verpasst? Das muss nicht sein. Gewerkschaften bieten vielfältige Materialien, Seminare, Foren und Beratung, die dich wirklich betreffen und dich weiterbringen - häufig sind diese für Mitglieder kostenfrei.

5. Recht bekommen

Ärger lauert überall: Nebenjob, Praktikum, Berufseinstieg – eben viele Dinge, die man erst einmal auf die Reihe bekommen muss. Gut, wenn dann Rechtsberatung und Rechtsschutz von der Gewerkschaft auch mal Steine aus dem Weg räumen.



6. Probleme lösen

Du findest für deine Fragen und Probleme rund um Studium, Nebenjob und Praktika Ansprechpartner_innen in deiner Gewerkschaft und bei der DGB-Jugend. Die Campus Offices und Hochschulinformationsbüros sind deine Anlaufstellen. Verlass dich auf dein Team!

7. Wege finden

Für den richtigen Einstieg hilft manchmal ein Tipp von Menschen, die schon drin stecken: Im Beruf, in begehrten Praktika, in einer Weiterbildung, die wirklich was bringt. Gut beraten, heißt fast immer auch gut in den Beruf starten. Gewerkschaften sind Netzwerke. Sei dabei!

8. Tarifverträge erkämpfen

Zwei Drittel aller Studierenden arbeiten neben dem Studium. Wer gute Arbeit leistet, muss auch angemessen bezahlt werden und

gute Arbeitsbedingungen haben. Damit das passiert, sind du und deine Gewerkschaft gefragt. Gemeinsam für tarifvertragliche Regelungen kämpfen.

Du bist noch kein Mitglied?

Du kannst bei allen DGB Gewerkschaften auch online Mitglied werden. Schau einfach, welche Gewerkschaft deine Branche vertritt und wo du dich am besten aufgehoben fühlst.

www.gew.de/mitglied-werden/
www.igbau.de/werde_Mitglied.html
www.igbce.de/igbce/mitglied-werden
www.igmetall.de/beitreten
www.mitgliedwerden.verdi.de
www.ngg.net/service/mitglied/werden
www.evg-online.org/mitgliedwerden/
www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/Antrag_Online



Noch Fragen? Hier findest du uns auf dem Campus



[http://jugend.dgb.de/
studium/vor-ort](http://jugend.dgb.de/studium/vor-ort)

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand, Abt. Jugend und Jugendpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Verantwortlich: Manuela Conte

Redaktion: Susanne Braun, Andrea Kirschtowski, Matthias Schröder

Text: Susanne Braun, Andrea Kirschtowski

Gestaltung: Heiko von Schrenk / schrenkwerk.de

Druck: PrintNetwork pn / ASTOV Vertriebsges. mbH

Erscheinungsdatum: Juni 2017, 2. Auflage

Gefördert aus Mitteln des BMFSFJ

Fotonachweis:

photocase.com: complize (Seite 2), Alex- (Seite 4), auss97 (Seite 5), markusspiske (Seite 8), inkje (Seite 10), suze (Seite 13), sör alex (Seite 14), maria_a (Seite 15), hasselblad15 (Seite 16), CL (Seite 18), simonthon (Seite 20), KONG (Seite 21), kallejipp (Seite 22), froodmat (Seiten 25 + 26)
iStock.com: svetikd (Titelbild), TommL (Seite 3), Eva-Katalin (Seite 12), Rawpixel Ltd. (Seite 26)

GEWERKSCHAFTS**JUGEND** IN BEWEGUNG

